

**Konzept zur Gründung des**

**Zweckverbandes**

**Gewässerunterhaltung und**

**Hochwasserschutz Lahn-Dill**

# Konzept

## zur Gründung des Zweckverbandes

### Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill

#### 1. Ausgangslage / Handlungsbedarf

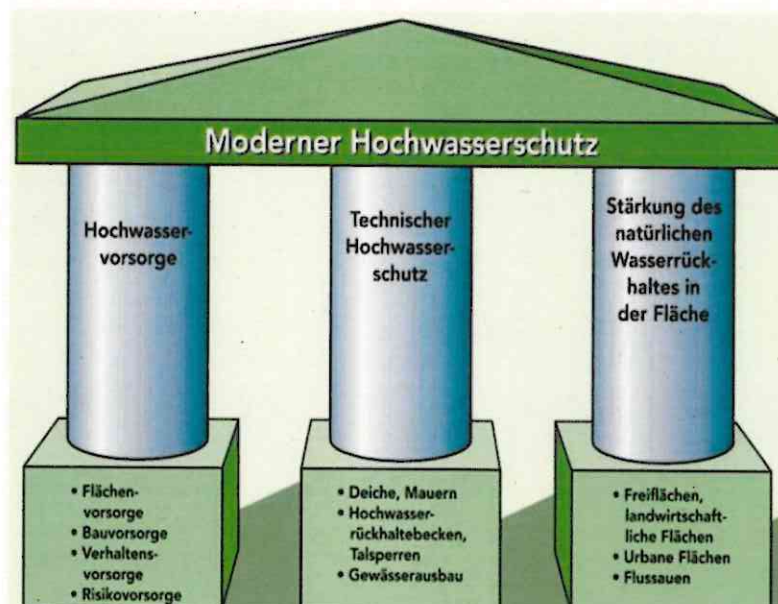
Von einem Hochwasserereignis an einem Gewässer oder in einem Flussgebiet sind in der Regel mehrere Anliegerkommunen betroffen. Daher hat jede Kommune ein eigenes Interesse und eine eigene Zuständigkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Für Planung, Bau und Betrieb der hoheitlichen Aufgabe des Hochwasserschutzes sind die Kommunen zuständig. Dabei wird häufig verkannt, dass Einzelmaßnahmen einer Kommune unter Umständen zu verschärften Abflussproblemen bei den Untertägern führen können. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes darf somit nicht nur aus lokaler Sicht betrieben werden. Eine Realisierung notwendiger überörtlicher Maßnahmen im Hochwasserschutz kann nur im Solidarverbund der betroffenen Städte und Kommunen möglich sein. Eine verbindliche Zusammenarbeit aller Städte und Kommunen ist daher erforderlich.

Im Lahn-Dill-Kreis ist in den letzten Jahren eine Verschärfung der Hochwassersituation durch die Klimaänderungen mit zunehmenden Starkniederschlagsereignissen und anhaltenden Trockenperioden zu verzeichnen.

Die Kommunen des Lahn-Dill-Kreises streben daher an, sich der allgemeinen Verschärfung der Hochwassersituation im Lahn-Dill-Kreis zu stellen und die Sicherstellung des Hochwasserschutzes mittels effektiver und abgestimmter Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder sollen aufeinander abgestimmt und Gemeinschaftslösungen eingeleitet werden, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

#### 2. Moderner Hochwasserschutz



Die drei Säulen gelten als Ziele eines nachhaltigen Gewässerabflusses und Hochwasserschutzes. Sie verbinden (Hoch-)Wasserfluss und Hochwasservorsorge, den technischen Hochwasserschutz sowie die Stärkung des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche und bilden die Basis für die Arbeit des Hochwasserzweckverbandes.

### 3. Rechtsform/Organisation

Die Formen verbindlicher Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene ist – neben privatrechtlichen Rechtsformen – nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) insbesondere in Form des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes vorgesehen.

Da es sich um die Wahrnehmung hoheitliche Aufgaben handelt, bietet es sich an, diese Aufgaben auch unmittelbar in der öffentlichen Trägerschaft zu belassen.

Die Rechtsform eines Zweckverbandes in Abgrenzung des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Vorteile, dass verlässliche Entscheidungsstrukturen geschaffen werden und Transparenz in den Aufgaben und der Finanzierung ermöglicht wird. Schließlich bedarf die Aufgabenerledigung auch die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten. Nur der Zweckverband kann – im Gegensatz einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Arbeitgeberfunktion übernehmen.

Sollten schließlich gemeindegebietsübergreifende Anlagen und Einrichtungen neu geschaffen werden, strebt der Zweckverband auch als juristische Rechtsperson die Möglichkeit der Trägerschaft an, sofern von den Parteien gewünscht. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dies nicht umsetzbar.

Daher soll die zukünftige Zusammenarbeit im Hochwasserschutz in dem zu gründenden Zweckverband „Zweckverband Hochwasserschutz Lahn-Dill“ erfolgen.

Der Zweckverband wird nach § 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1996 gebildet.

Da es sich um eine neu zu bildende Körperschaft handelt, ist zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Gründungsbeschluss, dass die künftigen Verbandsmitglieder eigene Zuständigkeiten auf den Zweckverband übertragen. Es muss sich um hoheitliche Aufgaben handeln. Daher ist es nicht möglich, beabsichtigte gemeinsame Planungen, Prüfungen oder vergleichbare Leistungen, die auch durch private Dritte erbracht werden können, zum Anlass einer Zweckverbandsgründung zu nehmen.

Die Hochwasserschutzaufgaben, soweit sie den technischen Hochwasserschutz, also die Errichtung und Betrieb von Anlagen umfasst, würde die Gründung des Zweckverbandes erheblich erschweren. Die Kommunen bringen hier aufgrund ihrer jeweiligen Gebietslage sehr unterschiedliche Voraussetzungen mit. Zudem soll der Verband erst sukzessive aufgebaut werden. Für die ersten Jahre sind im Wesentlichen Koordinations- und Planungsaufgaben vorgesehen.

Die Aufgaben des technischen Hochwasserschutzes sollen erst auf der Grundlage des zu erarbeitenden Niederschlag-Abfluss-Modells erörtert, beraten und festgelegt werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsverlagerung hoheitlicher Aufgaben zunächst auf den Gewässerschutz zu beschränken. Jede Kommune hat einen Gewässerabschnitt in den Zweckverband einzubringen. Dieser wird damit eine „Verbandsanlage“ und ist vom Zweckverband zu unterhalten. Möglich bleibt, dass der

Zweckverband sich dann im Rahmen der Unterhaltung zunächst wieder der einzelnen Kommune bedient.

Der Vorschlag der Übertragung von Kompetenzen an definierten Gewässerabschnitten als Verbandsanlagen ist in Anlage 1 zur Satzung enthalten.

Nach Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells wird dann von der Zweckverbandsversammlung und der jeweilig betroffenen Kommune im Einzelfall entschieden, welche weiteren Aufgaben und nachfolgend Anlagen in den Zweckverband überführt werden oder aber der Zweckverband lediglich weiterhin Bündelungs- und Betriebsaufgaben übernimmt.

Die organisatorische Ausgestaltung des Zweckverbandes ist wie folgt vorgesehen:

- Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, in die jedes Verbandsmitglied einen Vertreter entsendet und der Verbandsvorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht, die von der Verbandsversammlung gewählt werden und dem Magistrat oder dem Gemeindevorstand angehören müssen.
- Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, als deren Sitz die Stadt Herborn vorgesehen ist.  
Die innerbetriebliche Organisation wird durch eine vom Verbandsvorstand zugelassene Geschäftsordnung geregelt.  
Es ist beabsichtigt, zur Aufgabenerfüllung Bedienstete haupt- und nebenberuflich einzustellen oder sich beauftragter Dritter zu bedienen, soweit die Verbandsversammlung im Rahmen des Stellenplans die Stellen und/oder die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt.
- In der mittelfristigen Planung des Geschäftsbetriebes ist folgendes vorgesehen:
  - a) Einsatz von 2 VZÄ Personal, welches über eine bautechnische Qualifikation verfügt.
  - b) Geschäftsstellenleiter (zunächst ein von einem Mitglied entsandter Vertreter)

#### **4. Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Zweckverband soll die in den Städten und Kommunen liegenden hoheitlichen Aufgaben nachhaltigen Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes sukzessive bedarfsgerecht übernehmen.

Hierbei ist vorgesehen, in der Aufbauphase zunächst sog. „Basisaufgaben“ für alle Kommunen wahrzunehmen, die im Wesentlichen der konzeptionellen Entwicklung und Beratung zum Ausbau und Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes dienen soll.

Grundlage aller weiteren Überlegungen, den Hochwasserschutz im Lahn-Dill-Kreis zu verbessern, ist die Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (NA-Modell) für das gesamte Verbandsgebiet. Dies wird mit Hilfe externer Expertise unter dem Einsatz von Fördermitteln des Landes Hessens als Grundlage zu erarbeiten sein.

Bei dem Niederschlags-Abfluss-Modell handelt es sich um ein hydrologisches Modell zur Berechnung des Durchflusses in einem Fließgewässer aus einzelnen Niederschlägen (Ereignismodell) unter Berücksichtigung der Eigenschaften eines jeden Gebietes. Bei Fragestellungen zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz ist oft das Niederschlag-Abfluss-Verhalten von Einzugsgebieten von Interesse. Das einzelne Einzugsgebiet, dessen Eigenschaften aus Bodennutzung, Bodentypen, Bebauungsanteil, Gefälle, Landnutzung abgeleitet werden, ist entlang von Gewässern für den seitlichen Zufluss verantwortlich. Nach Vorgabe von

Regenereignissen und der Gebietskenndaten werden die Einheits- und Abflussganglinien eines Einzugsgebietes berechnet. Die Modelle werden zur Bestimmung der entlang der Gewässer auftretenden Hochwasser-Abflüsse sowie zur Bemessung von Hochwasser-Schutzeinrichtungen wie Rückhaltebecken eingesetzt. Die daraus zu gewinnenden Erkenntnisse werden mit dem Status quo vorhandener Wasserschutzmaßnahmen abgeglichen und für jedes Gebiet im Lahn-Dill-Kreis lassen sich dann die Handlungsnotwendigkeiten aus der Gesamtschau abbilden. Auf Grundlage der erstellten Konzeption kann der Zweckverband konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes für seine Mitglieder übernehmen. Hierzu bedarf es gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.

Der Finanzierung dieser Basisaufgaben dient die von allen Zweckverbandsmitgliedern zu erhebende Umlage.

Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes Aufgabenprofil des Zweckverbandes:

#### **4.1 Planungs- und Beratungsleistungen**

Basisleistungen, durch die allgemeine Verbandsumlage für jede Kommune abgedeckt sind:

- Ausschreibung der Leistungen zur Erstellung des Niederschlags-Abfluss-Modells (N-A-M) für das gesamte Verbandsgebiet  
Vergabe der Leistungen zur Erstellung des N-A-M  
Controlling – Gestaltung Ing.-Vertrag, Überwachung Vertragsleistung, Qualitätsprüfung und -überwachung  
Moderation und Auswertung der Ergebnisse N-A-M
- Beratung zu allen abfluss- und hochwasserschutzrelevanten Planungen der Kommunen
- Beratung zu Möglichkeiten der Gewässerrenaturierung und zur Retentionsraum-schaffung
- Betreuung / Ausschreibung von kommunalen Fließpfadkarten und/oder Starkregen-Gefahrenkarten
- Allgemeine Fördermittel-Akquisition (Antragstellung, Abwicklung) für die verschiedenen Finanzierungstöpfe
- Anträge zur Finanzierungshilfe (u. a. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz; Klimaanpassungsmaßnahmen für den Bereich Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz).
- Gemeindebezogene Auswertung des Hochwasserrisikomanagement-Planes
- Erstellung dezentraler Hochwasserdienstordnungen für die größeren Nebengewässer von Lahn und Dill
- Durchführung von Verbandsschauen
- Erarbeiten von einer Prioritätenliste für wasserwirtschaftliche Maßnahmen auf Grund-lage des N-A-M
- Klärung von Zuständigkeiten und AnsprechpartnerInnen (HMuKLV, RP, UWB; Kommunen)
- Spezifische Beratung von Kommunen zur Verbesserung, finanzielle Förderung und Unterstützung bei Gewässerentwicklung und beim örtlichen Hochwasserschutz (auf kommunaler Ebene) in bebauten Ortslagen
- Betreuung von Starkregen-Hinweiskarten und -Gefahrenkarten für die Mitgliedskommunen  
Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Hochwasservorsorge, das u.a. einen Notfallplan, Sensibilisierungsmaßnahmen der Bevölkerung und technisch/bauliche Anpassungen enthalten soll.

#### **4.2 Errichtung und Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen/-anlagen**

- Unterhaltung und ggf. Ausweitung eingebrachter Verbandsanlagen.
- Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern, einschließlich der Ufer, Maßnahmen die der Aktivierung von natürlichen Retentionsräumen dienen
- Unterhaltung und Betreuung von Hochwasserschutzanlagen der Verbandsmitglieder
- Errichtung und Unterhaltung von verbandseigenen Anlagen

Diese Aufgaben werden sich aus den zu entwickelnden Maßnahmenplänen ergeben. Die Aufgabenwahrnehmung für Verbandsmitglieder bedarf ausdrücklicher Beschlüsse und Vereinbarungen, soweit es neue Maßnahmen, also nicht die bereits als Verbandsanlagen in den Zweckverband zuständigkeitshalber übergebenen Gewässerabschnitte nach Anlage 2 der Satzung.

#### **5. Mitwirkung der Städte und Gemeinden**

Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband bei Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe leisten. Hierzu gehört auch die kostenfreie Bereitstellung von Daten und Unterlagen, die für die Bearbeitung von Konzepten, Beratungen und Förderanträgen erforderlich sind.

Sie sind verpflichtet, eigene Planungen im Bereich des Hochwasserschutzes auf die koordinierende Planung des Verbandes abzustimmen.

Zur Durchführung der Aufgaben haben sie dem Verband zu ermöglichen, die Grundstücke der Kommune zu betreten und zu benutzen, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Soweit weitergehende hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen werden, und die dazu erforderliche Vereinbarung nichts anderes regelt, verbleiben die Einrichtung oder Anlagen im Eigentum des jeweiligen aufgabenübertragenden Verbandsmitglieds. Sie sind jedoch kostenfrei dem Zweckverband zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zu überlassen.

#### **6. Wirtschaftliche Grundlagen**

Die Finanzierung des Zweckverbandes und der Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes beruht auf

- Beiträgen der Verbandsmitglieder (Verbandsumlage).
- Fördermittel des Bundes, Landes Hessen und sonstiger Dritter.
- Sonderumlagen einzelner Verbandsmitglieder, sofern Aufgaben von dem Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder übernommen werden.

In der Startphase der ersten Geschäftsjahre wird von einem benötigten Budget von knapp 135.000 €/Jahr ausgegangen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Personalkosten und in geringerem Umfang Verwaltungskosten.

##### **6.1 Allgemeine Verbandsumlage**

Die allgemeine Verbandsumlage dient der Abdeckung der Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung der Basisaufgaben verbunden sind. Diese Aufgaben werden für alle Verbandsmitglieder erfüllt.

Der Beitragsschlüssel wurde durch das Ingenieurbüro BGS Wasser aus Darmstadt

erarbeitet. Er setzt sich aus einem verursacherbedingten und einem nutzenbedingten Anteil zusammen. Der verursacherbediente Anteil wird über eine flächenbezogene Aufteilung des jeweiligen Verbandsgebietes nach unterschiedlichen Nutzungsarten unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bestimmt.

Der Faktor zur Bestimmung des nutzerbedingten Anteils setzt sich aus den Kenngrößen vorhandener und geplanter überregionaler, hochwasserrelevanter Rückhaltestandorte zusammen. Der Verteilschlüssel der Verbandsumlage ergibt sich aus Anlage 2 der Satzung.

### **6.2 Sonderumlagen**

Soweit Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben an den Zweckverband übertragen, werden hierfür nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip Sonderumlagen festgesetzt.

### **6.3 Fördermittel**

Es gibt die Zusage seitens des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit des Landes Hessen, für den neu gegründeten Zweckverband Fördermittel bereits in der Anfangsphase in Aussicht zu stellen. Diese werden eingesetzt, um u. a. das Niederschlags-Abflussmodell durch Sachverständige Dritte erarbeiten zu lassen.

Des Weiteren stehen Finanzierungsmittel des Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz zur Verfügung.

## **7. Satzung**

Die formale Gründung eines Zweckverbandes setzt die übereinstimmende Beschlussfassung aller beitriftswilligen Kommunen über eine Satzung, in der die wesentlichen Grundzüge des Zweckverbands geregelt sind, voraus.

In die Satzung sind die konzeptionellen Grundlagen eingeflossen.

Die weitere Ausgestaltung des Betriebes obliegt dann den Organen des Zweckverbandes, dem Vorstand und der Verbandsversammlung.

Entscheidungen im Zweckverband werden grundsätzlich mehrheitlich geboten, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich um eine sog. Kostengemeinschaft handelt. Für Beschlüsse nach § 9 Abs. 1 der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Die Änderung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlagen (s. Anlage 2 der Satzung) bedarf über die Entscheidung in der Verbandsversammlung hinaus zusätzlich der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband ist zunächst für eine Zeit von 5 Jahren als Mindestlaufzeit für die Zusammenarbeit vorgesehen.

Soweit die Stadt Wetzlar wie geplant Mitglied im Zweckverband wird, ist grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 KGG das Regierungspräsidium Gießen zuständige Aufsichtsbehörde. Allerdings hat das Regierungspräsidium im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass es von der Delegationsbefugnis Gebrauch machen wird und den Lahn-Dill-Kreis als zuständige Aufsicht bestimmen wird.